

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Steinbrück (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Gebärdendolmetscher in Thüringen

Verschiedenen Medienberichten zufolge gibt es in Thüringen zu wenig Gebärdendolmetscher, was den etwa 10.200 hörbehinderten Menschen, darunter 1.500 tauben Menschen, die Bewältigung ihres Alltags erheblich erschwert, beispielsweise die Erledigung von Behördengängen oder Arztbesuchen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/351** vom 14. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die in verschiedenen Medienberichten zitierten Zahlen können seitens des für Soziales zuständigen Ministeriums nicht bestätigt werden. Mit Stand 31. Dezember 2024 sind in Thüringen 2.155 Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung „gehörlos“ (Merkzeichen GI). Weitere 68 Personen mit Schwerbehinderung sind taubblind (Merkzeichen TBI). Es ist davon auszugehen, dass diese insgesamt 2.223 Personen zur Verständigung mit Hörenden einen Gebärdensprachdolmetschenden oder/und eine Taubblindenassistenz benötigen. Eine Statistik, wie viele schwerhörige und hochgradig schwerhörige Personen in ihrer alltäglichen Kommunikation Gebärdensprache nutzen, liegt nicht vor. Die Erfahrungen zeigen, dass, sofern die Hörbehinderung im Laufe eines Lebens erworben wurde, schwerhörige und hochgradig schwerhörige Menschen zum Einsatz von Schriftsprachdolmetschenden tendieren.

1. Wie viele Gebärdendolmetscher wären nach Einschätzung der Landesregierung erforderlich, um den Bedarf an Kommunikationshilfen durch Gebärdendolmetscher der hörbehinderten Menschen in Thüringen auszugleichen?

Antwort:

Die Frage kann in dieser Form nicht beantwortet werden, da die tatsächliche Nachfrage nach Dolmetschleistungen saisonal stark variiert. Weiterhin ist zu beachten, dass Gebärdensprachdolmetschende mehrheitlich selbstständig tätig und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht ortsgebunden sind. Sie entscheiden vielmehr eigenständig und in Abhängigkeit von eingehenden Anfragen sowie der aktuellen Auftragslage über die Erbringung der Dienstleistung.

Neben den 32 Gebärdensprachdolmetschenden, die im Berufsverband der Dolmetscher/-innen für Gebärdensprache und Lautsprachen in Thüringen e.V. (BDGL e.V.) und im Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V. organisiert sind, können vor allem in Gebieten nahe der Grenzen zu Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Bayern und Hessen auch Dolmetschende aus benachbarten Bundesländern zum

Einsatz kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Dolmetschende über Relay-Dienste (Fern-dolmetschen) anzufragen.

2. Welche konkreten Pläne verfolgt die Landesregierung, um die Versorgungsangebote mit Gebärdendolmetschern in Thüringen zu verbessern, nach welchem Zeitplan sollen diese Pläne umgesetzt werden und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Antwort:

Die Landesregierung, hier der zuständige Fachbereich des Sozialministeriums, steht seit Ende 2022 zu dieser Thematik mit Selbstvertretungsorganisationen und Interessenverbänden für gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen in Kontakt. In diesem Jahr ist die Etablierung eines „Runden Tisches“ geplant, der eine kontinuierliche Verständigung zur aktuellen und zukünftigen Versorgungssituation von gehörlosen, hörgeschädigten und taubblinden Menschen mit Kommunikationshilfen in Thüringen zum Ziel hat.

Bereits im vergangenen Jahr fand ein Fachtag zum Thema „barrierefreie Kommunikation“ statt. Ziel des Fachtags war die Sensibilisierung der öffentlichen Verwaltung für den Einsatz von Kommunikationshilfen. Im Rahmen der Veranstaltung gab es unter anderem eine Gesprächsrunde zum Thema „Deutsche Gebärdensprache“. Aufgrund der überaus positiven Resonanz wird überlegt, in den kommenden Jahren eine Fortsetzung beziehungsweise Vertiefung der Veranstaltung durchzuführen.

Um perspektivisch die Angebotsstrukturen von Kommunikationshilfen in Thüringen sowohl qualitativ als auch quantitativ zu verbessern, wurden seitens des Sozialministeriums im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2025 in der Titelgruppe 74 in Kapitel 0822 Mittel in Höhe von 80.000 Euro zur Finanzierung von Ausbildungen, Qualifizierungen beziehungsweise Zertifizierungen von Kommunikationshilfen (unter anderem Gebärdensprachdolmetschende, Schriftdolmetschende) angemeldet. Über die Bereitstellung der angemeldeten Haushaltsmittel hat final der Thüringer Landtag zu entscheiden.

Weiterhin wird in Abstimmung mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium die Etablierung von Ausbildungsmöglichkeiten für Gebärdensprachdolmetschende und Gebärdensprachpädagogen (zum Beispiel Lehramtsstudiengang „Deutsche Gebärdensprache“) geprüft.

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK besteht zusätzlich die Möglichkeit, in den einzelnen Arbeitsgruppen weitere Maßnahmen einzubringen und zu diskutieren.

Es ist vorgesehen, die benannten Maßnahmen schrittweise im Rahmen der 8. Legislaturperiode umzusetzen.

3. Welche Unterstützungsangebote auf welcher rechtlichen Grundlage erhalten Familien mit hörbehinderten Kindern (vor und während der Kindergartenzeit, in der Schule und Ausbildung)?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist der Zugang von hörbehinderten Kindern zu deutscher Gebärdensprache und Gebärdendolmetschern oder Kommunikationsassistenzen geregelt, welche Stelle entscheidet über diesen Zugang und wie lange dauert der Bearbeitungsvorgang bis zur Entscheidung?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als von Deutschland ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag steht innerhalb der Rechtsordnung im Rang eines Bundesgesetzes und verpflichtet alle staatlichen Stellen und damit auch den Freistaat Thüringen

- die Verwendung von Gebärdensprache anzuerkennen und zu fördern, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Beschaffung und Weitergabe von Informationen gleichberechtigt wahrnehmen können (Artikel 21 UNBRK) und
- das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität von gehörlosen Menschen zu fördern, um den Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen für eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder in der Gemeinschaft zu erleichtern (Artikel 24).

Dieser Verpflichtung folgend erkennt das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 in § 12 Abs. 1 die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an.

Darüber hinaus normiert § 12 Abs. 3 ThürGIG das Recht von Menschen mit Hörbehinderungen, gegenüber den Träger der öffentlichen Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen, mit Hilfe von Schriftsprachdolmetschenden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Gemäß § 12 Abs. 4 ThürGIG haben die Träger der öffentlichen Gewalt auf Wunsch des Berechtigten die entsprechenden Kommunikationshilfen im notwendigen Umfang vorzuhalten und die entsprechenden Aufwendungen zu tragen.

Des Weiteren sind Rechtsansprüche auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden sowie deren Kostenübernahme in verschiedenen Gesetzen geregelt. Die Anspruchsvoraussetzungen variieren dabei in Abhängigkeit vom jeweils zuständigen Leistungsträger; der Leistungsumfang bemisst sich teilweise am konkreten Bedarf im Einzelfall. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind nicht abschließend und wurden vor dem Hintergrund der Fragestellung ausgewählt.

Gemäß § 17 Abs. 1 SGB I haben Menschen mit Hörbehinderungen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die zuständigen Sozialleistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – enthält Rechtsvorschriften, die das Ziel verfolgen, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen sowie die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen zu fördern. Für die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit (drohenden) Behinderungen können gemäß § 6 Abs. 1 SGB IX unterschiedliche Rehabilitationsträger zuständig sein.

Leistungen zur Teilhabe umfassen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IX alle notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung diese abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Leistungen zur Teilhabe für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden gemäß § 4 Abs. 3 SGB IX so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Dabei werden die Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfe beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

Leistungen zur Teilhabe umfassen ein breites Spektrum an Leistungen und werden in Leistungsgruppen unterteilt. Zu diesen gehören gemäß § 5 SGB IX

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung zielen nach § 75 Abs. 1 SGB IX darauf, dass Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Die Leistungen umfassen dabei unter anderem Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu (zum Beispiel Schulbegleiter, Kommunikationshilfen).

Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 76 Abs. 1 SGB IX werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehören unter anderem Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX und Leistungen zur Förderung und Verständigung nach § 82 SGB IX.

Die vorgenannten Leistungen können unter anderem im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erbracht werden. Gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches So-

zialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) führen in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe diese im eigenen Wirkungskreis durch. Die Feststellung und Planung von Leistungen der Eingliederungshilfe bemisst sich dabei an den individuellen Bedarfen und Zielen des leistungsberechtigten Kindes und der Erziehungsberechtigten. Die individuellen Unterstützungsbedarfe, Hilfen, Wünsche und Ziele werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten ermittelt und dokumentiert. In Thüringen erfolgt die Bedarfsfeststellung von Kindern mit Behinderungen von der Geburt bis zum Schuleintritt seit 1. Januar 2023 mittels ITP Frü-Ki (Integrierter Teilhabeplan Frühe Kindheit) und für eingeschulte Kinder und Jugendliche seit 1. Januar 2025 mittels ITP KiJu (Integrierter Teilhabeplan Kinder und Jugendliche). Der Integrierte Teilhabeplan (ITP) ist gemäß Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 118 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürBedarfVO) verbindlich für die Bedarfsermittlung des jeweiligen Personenkreises anzuwenden.

Im Rahmen der Jugendhilfe können Eltern von Kindern mit Hörbehinderungen unter anderem Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – haben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen. Art und Umfang der Hilfe richten sich dabei nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Eltern mit Hörbehinderungen erhalten in Thüringen nach § 12 Abs. 5 ThürGIG auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Kindertageseinrichtung oder der Schule mit Kommunikationshilfen erstattet, soweit die entsprechende Kommunikation nicht durch die Einrichtung selbst sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Kommunikation mit einer

- Schule ist gegenüber dem für die Schule zuständigen Schulamt,
 - Kindertageseinrichtung ist gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind die Kindertageseinrichtung besucht,
- geltend zu machen.

Der Landesregierung liegen keine Daten über die Dauer der Bearbeitung von der Antragstellung bis zur Bescheidung vor.

5. In wie vielen Fällen hatten Familien in Thüringen Schwierigkeiten, für ihre hörbehinderten Kinder Hilfen in Form von Zugang zu deutscher Gebärdensprache, Gebärdendolmetschern oder Kommunikationsassistenzen zu erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren von 2020 bis 2025), und an wen können sich Familien im Konfliktfall wenden?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Statistiken vor, in wie vielen Fällen Familien in Thüringen Schwierigkeiten hatten, für ihre hörbehinderten Kinder die in der Frage aufgelisteten Leistungen zu erhalten.

Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörigen stehen vor und während der Beantragung von Leistungen verschiedene Beratungs- und Informationsmöglichkeiten zur Verfügung. Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) sind zum Beispiel gemäß § 12 Abs. 1 SGB IX dazu verpflichtet, Leistungsberechtigten geeignete barrierefreie Informationsangebote zu

1. Inhalt und Zielen von Leistungen zur Teilhabe,
2. Möglichkeiten der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
4. Angeboten der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX.

zur Verfügung zu stellen.

Mit den Beratungsangeboten der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gemäß § 32 SGB IX, stehen Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten Menschen und deren Angehörigen im Vorfeld der Leistungsbeantragung unabhängige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfen zur Verfügung. Ziel der EUTB ist es, vor dem Hintergrund komplexer Verfahrensvorschriften und Anspruchsregelungen niedrigschwellige Beratungsangebote zu etablieren, die neutral und nur

dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet sind. Die Beratungsstellen der EUTB bieten keine Rechtsberatung an. Eine aktuelle Übersicht der Thüringer Angebote der EUTB ist auf der Internetseite des Thüringer Sozialministeriums und im Beratungsatlas der Fachstelle Teilhabeberatung (www.teilhabeberatung.de) veröffentlicht.

Weiterhin haben seit dem 1. Januar 2024 junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe geltend machen, sowie deren Personensorgeberechtigte gemäß § 10b Abs. 1 SGB VIII bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen.

Darüber hinaus stehen Leistungsberechtigten die im Verwaltungsverfahren üblichen Rechtsbehelfe zur Verfügung, mit deren Hilfe sie Verwaltungsentscheidungen überprüfen lassen können. So besteht die Möglichkeit, mittels eines Widerspruchs binnen eines Monats gegen einen Bescheid vorzugehen, sofern dem Antrag nicht oder nicht im vollen Umfang entsprochen wurde. In diesen Fällen können sich Betroffene unter anderem durch Rechtsanwälte oder Sozialverbände beraten und vertreten lassen. Sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, steht den Leistungsberechtigten die Möglichkeit der Klageerhebung zu den Sozialgerichten offen.

Schenk
Ministerin